

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

51/2016, 19. Dezember 2016

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|---|-----|
| Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin (DSH) | 852 |
|---|-----|

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin (DSH)

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 26. Oktober 2016 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin (DSH) vom 13. November 2013 (FU-Mitteilungen 4/2014, S. 30) erlassen:*

Artikel I

1. In § 1 Abs. 2 wird nach Buchst. h) ein Buchst. i) wie folgt eingefügt:
„i) die Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ bestanden haben.“
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird „Buchst. a) bis h)“ durch „Buchst. a) bis i)“ ersetzt. In § 1 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b) und c) werden vor „absolviert“ und vor „nachgegangen“ jeweils die Worte „in den letzten drei Jahren“ ergänzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 2 ein Satz 3 wie folgt angefügt:
„Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.“
4. In § 8 Abs. 2 werden nach Satz 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt angefügt:
„Das Bestehen der Prüfung im Ausnahmefall gilt nur für eine Zulassung für Studiengänge an der Freien Universität Berlin; andere Hochschulen können die Prüfung anerkennen. Für das Zeugnis wird auf § 10 Abs. 2 Satz 2 verwiesen.“
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 ausgestellt, in dem die erreichten Leistungen für die einzelnen Teilprüfungen und das Endergebnis ausgewiesen werden. Sofern ein Fall von § 8 Abs. 2 vorliegt, wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt, das keine registrierte DSH im Sinne von § 3 Abs. 1, 6 und 7 sowie § 4 der DSH-Musterprüfungsordnung (Anlage 1 zur „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 8. Juni 2004 und 25. Juni 2004 i. d. F. vom 10. November 2015 und 12. November 2015) bescheinigt, sondern nur für eine Zulassung für Studiengänge an der Freien Universität Berlin gilt. Anderen Hochschulen steht es frei, ein nicht registriertes DSH-Zeugnis für eine Zulassung anzuerkennen.“
6. Die Anlage wird zu Anlage 1. In der Anlage 1 wird nach „DSH-Zeugnis“ ein „®“ ergänzt und „i. d. F. vom 3. Mai 2011 und 17. November 2011“ durch „i. d. F. vom 10. November 2015 und 12. November 2015“ ersetzt; ferner wird der erste Satz in der Fußnote wie folgt neu gefasst:
„Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 13. November 2013, geändert am [26. Oktober 2016], zugrunde.“
7. Nach der Anlage 1 wird eine Anlage 2 wie folgt angefügt:

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. November 2016 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 1. Dezember 2016 bestätigt worden.

Zentraleinrichtung
Sprachenzentrum
Habelschwerdter Allee 45
14195 Berlin

DSH – Zeugnis

(gilt nur für Studiengänge an der Freien Universität Berlin)

Herr/Frau

geboren am in

hat zu Beginn dessemesters 20..... die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit folgendem Ergebnis (DSH 1/DSH 2/DSH 3) abgelegt:

Endergebnis: DSH

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

..... % – DSH

Mündliche Prüfung:

..... % – DSH

Einzelergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen:

Leseverstehen:..... %

Wissenschaftssprachliche Strukturen:.....%

Hörverstehen:..... %

Textproduktion:..... %

Berlin, TT.MM.JJJJ

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(stellvertretende/r Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 13. November 2013, geändert am [26. Oktober 2016], zugrunde. Die Prüfung dient als Nachweis für die Zulassung für Studiengänge an der Freien Universität Berlin. Es handelt sich nicht um eine registrierte DSH im Sinne von § 3 Abs. 1, 6 und 7 sowie § 4 der DSH-Musterprüfungsordnung (Anlage 1 zur „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 8. Juni 2004 und 25. Juni 2004 i. d. F. vom 10. November 2015 und 12. November 2015), da die einzelnen Prüfungsteile nicht innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abgelegt wurden. Anderen Hochschulen steht es frei, ein nicht registriertes DSH-Zeugnis für die Zulassung anzuerkennen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.